

Revision
Urheberrechtsgesetz

Guter Entwurf – noch fehlende Elemente



Entwurf für ...

- einen Bundesbeschluss zur Genehmigung von zwei Abkommen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO).
- eine Änderung des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte.

Der Bundesrat hat dem Parlament am 10. März 2006 die Vorlage zur Revision des Urheberrechtsgesetzes (URG) unterbreitet. Sie dient in erster Linie der Ratifikation von zwei Abkommen der WIPO aus dem Jahr 1996. Die beiden Abkommen WCT und WPPT haben zum Ziel, den Schutz der Urheber, Interpreten und Tonträgerproduzenten der Internet-Technologie anzupassen.

Der Bundesrat schlägt eine schlanke Revision mit folgenden Schwerpunkten vor:

1. Anerkennung des Rechts, Werke und Darbietungen über Internet zugänglich zu machen (On-Demand-Recht).
2. Einführung des Verbots, technische Massnahmen (Kopiersperren, Zugangskontrollen) zu umgehen – jedoch mit Ausnahmen (z.B. zum Zweck einer Privatkopie).
3. Einführung eines Schutzes von Informationen für die Rechtswahrnehmung. Elektronische Informationen zur Identifizierung von Werken oder deren Lizenzbedingungen dürfen nicht entfernt werden.

Die weiteren Änderungen dienen vorwiegend den Nutzern und Konsumenten:

1. Bibliotheken und Archive dürfen für die Bestandserhaltung Werkexemplare herstellen.
2. Zugunsten der Sendendeunternehmen soll das Recht, Ton- und Tonbildträger zu Sendezwecken zu vervielfältigen, nur noch von zugelassenen Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden können.
3. Behinderten Menschen soll der Zugang zu geschützten Werken erleichtert werden.
4. Service Provider werden unter gewissen Voraussetzungen von der Haftung für die Übertragung illegaler Inhalte befreit.
5. Das Herunterladen von Werken über legale On-Demand-Dienste soll ausgenommen werden von der Vergütung für die Vervielfältigung zum Eigengebrauch.

WCT
WPPT

WIPO Copyright Treaty
WIPO Performances and Phonograms Treaty

Der Entwurf des Bundesrates für die Teilrevision des Urheberrechtsgesetzes ist eine ausgewogene Vorlage. Sie ...

... wahrt den Interessenausgleich zwischen Kulturschaffenden, Konsumenten und Wirtschaft auch im digitalen Zeitalter

... passt die schweizerische Gesetzgebung an die internationalen Internet-Abkommen an

... schützt technische Massnahmen gegen die Urheberrechtspiraterie im grossen Stil

... hält die bewährte Vertragsfreiheit hoch und verzichtet auf unnötige Staatseingriffe

... ermöglicht eine faire und wirksame Entschädigung des kulturellen Schaffens in der Schweiz

... enthält jedoch noch Lücken bei den Rechten der Interpreten, der bildenden Künstlerinnen und der Autoren

Polo Hofer, Mundart Rocker



«Musik ist gesund und macht Spass. Sie wird von Musikern, von Urhebern ausgedacht. Das ist mit Arbeit verbunden – und Arbeit muss entlohnt werden. Das Urheberrecht trägt dazu bei, dass ich von meiner Kunst leben kann. Internet-Piraterie, kostenloses Kopieren von Musik und Filmen nagen an der Substanz und Kreativität der Künstler. Daher muss das Urheberrecht den sich ständig verändernden Technologien angepasst werden.»

Die digitale Revolution macht eine Anpassung unseres Urheberrechtsgesetzes (URG) notwendig. Auch die Schweiz kommt nicht umhin, die Internet-Abkommen der WIPO zu ratifizieren. Nebst Verbesserungen im Bereich der verwandten Schutzrechte soll das URG Internet-tauglich gemacht werden. Zentral ist dabei der Schutz von technischen Massnahmen wie Kopiersperren und digitalen Kennzeichen – ohne die Interessen der Konsumenten und Nutzer übermässig einzuschränken. Unbestritten ist, dass Künstlerinnen und Künstler auch weiterhin für die Nutzung ihrer Werke eine faire Entschädigung erhalten sollen. Die Vorlage berücksichtigt alle diese verschiedenen Interessen. Jedoch gilt es noch, die Lücke bei der Durchsetzung der Interpretenrechte zu schliessen; zudem fanden leider das längst geforderte Folgerecht für bildende Künstlerinnen und die Bibliothekstantieme keine Aufnahme in den URG-Entwurf.

Die Vorlage des Bundesrates ist ausgewogen

Dem schweizerischen Gesetzgeber ist es 1992 gelungen, trotz der Vielzahl divergierender Interessen ein ausbalanciertes und austariertes Gesetz zu schaffen, das sich in der Praxis bewährt hat. Die bundesrätliche Vorlage bewahrt diesen Interessenausgleich nun auch im digitalen Bereich. Sie beschränkt sich richtigerweise auf eine Regelung dessen, was für die Ratifikation der Internet-Abkommen der WIPO erforderlich ist. Umstrittene Revisionsanliegen, welche sich bereits im vorparlamentarischen Verfahren als nicht konsensfähig erwiesen haben, fanden keinen Eingang in die Vorlage. Dank dieser bewussten Beschränkung sollte ein Abschluss des Gesetzgebungsprozesses innert nützlicher Frist möglich sein.

Suisseculture hält die Revisions-Vorlage für einen pragmatischen und akzeptablen Kompromiss, der den unterschiedlichen Forderungen gerecht wird. Der Wert der Vorlage liegt in der Weiterführung des Interessenausgleichs, der dem geltenden Urheberrechtsgesetz zugrunde liegt. Es ist von grosser Bedeutung, dass diese Balance im Verlaufe der parlamentarischen Beratungen nicht verloren geht.

Die Anpassungen an die Internet-Abkommen der WIPO sind delikats und erfordern grösste Vorsicht, um den bewährten Interessenausgleich des geltenden Gesetzes nicht zu gefährden.

Die strittigen Punkte sind gut gelöst

Schutz technischer Schutzmassnahmen gegen Urheberrechtspiraterie

Abgesehen von der Frage, ob digitale Inhalte mit technischen Massnahmen überhaupt wirksam geschützt werden können, bleibt festzuhalten: Technische Schutzmassnahmen wie Zugangskontrollen und Kopiersperren zu umgehen, soll verboten werden, wie dies der neu vorgeschlagene Art. 39a URG vorsieht. Diese Massnahme ist im Kampf gegen die Urheberrechtspiraterie unumgänglich. Mit einer Ausnahme: Wer für sich eine Privatkopie erstellt, macht sich auch dann nicht strafbar, wenn er dazu eine Kopiersperre umgeht, wie es im Vorschlag (Art. 39a Abs. 4 URG) formuliert ist. Eine Fachstelle soll bei Konflikten zwischen Anbietern und Nutzern/Konsumenten über den Zugang für erlaubten Gebrauch vermitteln (Art. 39b URG).

DRMS und Leerträgervergütung für Privatkopie schliessen sich nicht aus

Digital-Rights-Management-Systeme (DRMS) sollen ein individuelles Abrechnen von privaten Nutzungen geschützter Werke ermöglichen. Die erwähnten technischen Schutzmassnahmen sind erforderlich für deren Einsatz. Damit wird ein neues Geschäftsmodell ermöglicht: Rechteinhaber und Konsumenten haben die Wahl, davon Gebrauch zu machen.

George Gruntz, Musiker



«DRM ist gut und recht. Aber es ist keineswegs sichergestellt, dass die Künstler an diesen Einnahmen auch beteiligt werden. Und das private Kopieren wird trotz oder gerade wegen DRM nicht ab-, sondern zunehmen. Wenn dafür pauschale Vergütungen eingezogen und an uns verteilt werden, ist das keine Mehrfachbelastung, sondern eine gerechte Entschädigung.»

Die Revisions-Vorlage vermeidet es richtigerweise, DRMS und Pauschalvergütungen für Privatkopien gegeneinander auszuspielen. Die Möglichkeit, geschützte Werke zu privaten Zwecken gegen eine pauschale Vergütung an die Berechtigten zu kopieren, wird beibehalten (Art. 19 und 20 URG). Sie hat sich bisher für Urheber wie Konsumenten als einfache und gerechte Lösung bewährt. Ein Verbot von Privatkopien im digitalen Bereich wäre demgegenüber unverhältnismässig, undurchsetzbar und juristisch fragwürdig. Die beiden Modelle können durchaus komplementär bestehen. Kommt hinzu, dass Werke weiterhin und überwiegend auf herkömmliche Weise kopiert (ab Radio, TV, CD usw.) und nicht über DRMS bezogen und vervielfältigt werden.

Sollte in Zukunft dagegen einseitig auf die Karte DRMS gesetzt und das System der Leerträgervergütungen (Art. 20 Abs. 3 URG) aufgehoben oder eingeschränkt werden, könnte auch die im heutigen Art. 19 URG vorgesehene Erlaubnis zum privaten Kopieren nicht aufrecht erhalten werden. Das wäre das Ende der legalen Privatkopie im digitalen Bereich.

Keine Doppelbelastung der Konsumenten

Das Nebeneinander von Leerträgervergütung und DRMS hat nicht – wie oft behauptet – eine Doppelbelastung der Konsumenten zur Folge. Dafür sorgt neu Art. 19 Abs. 5 URG: Der legale Download eines geschützten Werkes aus einem «DRMS-Shop» wird gleich behandelt wie der Kauf

eines Werkexemplares im herkömmlichen CD-Laden. Für die erste Fixierung des Werkes auf die Computerfestplatte ist keine Leerträgervergütung geschuldet. Für alle weiteren privaten Kopien ab dem erworbenen Exemplar ist wie bisher eine Vergütung geschuldet, wodurch eine Gleichbehandlung der beiden Geschäftsmodelle sichergestellt wird. Kopieren bleibt erlaubt – und Künstlerinnen erhalten auch weiterhin eine faire Vergütung für das Kopieren ihrer Werke, und dies unabhängig von der verwendeten Technik.

Die ausgewogene und praxismässige Vorlage bedarf in diesen Punkten keinerlei Änderung oder Ergänzung.

Was aus Sicht der Künstlerinnen und Künstler noch fehlt

Bei der Revisions-Vorlage geht es ausschliesslich um Anpassungen an internationales Recht. Die Ratifikation der WIPO-Abkommen erfordert in Art. 34 URG zwingend eine Gleichstellung der Ausübenden mit den Urhebern. Eine entsprechende Anpassung ist unproblematisch, politisch wohl unbestritten und vermutlich schlicht vergessen gegangen.

In der Botschaft wird zusätzlich die Informationsrichtlinie der EU (2001/29/EG) erwähnt. Um eine Harmonisierung mit dem Recht unserer Nachbarländer zu erreichen, sind jedoch zwei Anpassungen zwingend vorzunehmen: an die EU-Vermiet- und Verleihrichtlinie (Bibliothekstantieme) und an die EU-Richtlinie über das Folgerecht der bildenden Künstler. Beide Anliegen entsprechen dem Grundsatz, dass die Urheber am Erlös aus jeder Nutzung ihrer Werke angemessen zu beteiligen sind.

Eine Gleichstellung der Ausübenden mit den Urhebern bei der Geltendmachung ihrer Rechte ist für eine Ratifikation der WIPO-Abkommen unumgänglich. Die Einführung von Verleih- und Folgerecht ist in der Schweiz längst überfällig und garantiert eine Harmonisierung mit dem EU-Recht.

1. Korrektur bei den Interpretenrechten

Das WPPT-Abkommen fordert bei Beschränkungen der Rechte der ausübenden Künstlerinnen und Künstlern eine Gleichstellung mit den Urheberinnen und Urhebern (Art. 16 WPPT). Im Bereich der ausschliesslichen Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte gewährt das Gesetz heute den Interpreten die gleichen Rechte wie den Urhebern. Neu soll dies auch im Bereich der Online-Nutzungen (On-Demand-Recht) gelten. Diese Ausdehnung ist notwendig und unbestritten.

Jedoch bestehen beim Rechtsschutz störende Lücken und Diskriminierungen zu Lasten der Ausübenden. Bei missbräuchlicher Verwendung ihrer Darbietungen – z.B. in der Werbung – können sich diese nur zur Wehr setzen, wenn alle Beteiligten gemeinsam klagen. Diese Regelung hat sich in der Praxis als nicht durchführbar erwiesen (vgl. BGE 129 III 715 «Malbuner»). Anders als bei den Urhebern (Art. 7 Abs. 3 URG) fehlt in Art. 34 URG die Möglichkeit, gegen Rechtsverletzungen auch einzeln vorzugehen. Diese ungerechtfertigte Lücke ist so rasch als möglich zu schliessen – wie im internationalen Recht bereits geschehen.

Sue Mathys, Schauspielerin und Sängerin



Suisseculture fordert gemeinsam mit den Schweizerischen Filmproduzenten eine Gleichstellung der Ausübenden mit den Urhebern und eine entsprechende Anpassung von Art. 34 URG.

«In Deutschland kann ich jeden, der meine Darbietung auf der Bühne gegen meinen Willen aufzeichnet, einklagen. Nicht so in der Schweiz. Hier müssen alle Kolleginnen und Kollegen, die bei der Produktion mitgewirkt haben, mit einem Prozess einverstanden sein. Das ist eine absolut skandalöse und schikanöse Regelung. Jede Künstlerin exponiert auf der Bühne und im Film ihr eigenes Innerstes. Eine Verletzung berührt sie höchstpersönlich, nicht ein namenloses Kollektiv. Warum soll eine Sängerin bei einer Verletzung ihrer Rechte so viel schlechter gestellt sein als jedes Fotomodell?»

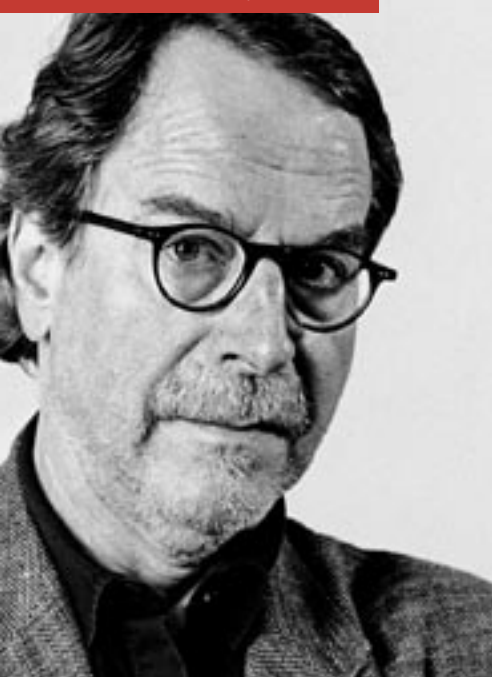
2. Bibliothekstantieme – Vergütung für den Verleih

Im geltenden URG dürfen Werkexemplare aus Literatur und Kunst vermietet werden, wobei der Urheberin und dem Urheber dafür eine Vergütung zusteht. So weit so gut. Indes: Wenn diese gratis verliehen werden, steht den Urhebern in der Schweiz keine Vergütung zu. Dies ist ein störender Zustand, der sich mit einer Anpassung von Art. 13 URG leicht beseitigen lässt. Suisseculture fordert seit Jahren, dass der berechtigte Anspruch der Autorinnen und Autoren endlich auch im schweizerischen Recht umgesetzt wird.

Beim Verleih von Büchern, Videos, CDs, DVDs usw. muss der Urheberschaft ein Verleihrecht zugestanden werden – unabhängig davon, ob die Nutzung entgeltlich oder unentgeltlich ist. In Europa ist bereits seit 1992 eine entsprechende Richtlinie zum Vermiet- und Verleihrecht in Kraft.

Noch ein Wort zur Fotokopierabgabe: Diese ist kein Ersatz für das Verleihrecht. Denn erstens betrifft die Fotokopierabgabe ein anderes Nutzungsrecht, zweitens werden durch

Klaus Merz, Schriftsteller



das Verleihrecht vor allem belletristische Autorinnen und Autoren, deren Werke erfahrungsgemäss kaum fotokopiert werden, entschädigt. Auch beim tendenziell steigenden Verleih von CDs, DVDs, Hörbüchern usw. sollte künftig dafür gesorgt werden, dass die Berechtigten entschädigt werden.

Unbestritten ist, dass öffentliche Bibliotheken eine wichtige Bildungsfunktion haben und Zugang zu Wissen und Kultur für alle ermöglichen. Kein Mensch käme jedoch auf die Idee, vom Bibliothekar, der Buchhalterin, dem EDV-Spezialisten bis zum Reinigungspersonal ehrenamtliche Arbeit zu verlangen. Nur die Autoren, die die Inhalte erschaffen, sollen unentgeltlich ihren Beitrag leisten?

Suisseculture fordert die Einführung eines Verleihrechts – wie in der EU.

«Bibliotheken sind Kraftorte, Erfahrungslager der Menschen. Eines unserer wesentlichsten Leseerlebnisse besteht ja darin, dass wir uns mit all unseren Erfahrungen nie ganz alleine gelassen fühlen, sondern Schmerz und Erkenntnisse schreibend und lesend miteinander teilen können. – Und da sollen ausgerechnet die Urheber, Autorinnen und Autoren, durch das Vorenthalten einer minimalsten Bibliothekstantieme von dieser Solidarität ausgeschlossen werden – ist das nicht zynisch?»

3. Ein Folgerecht für die Schweiz

In der EU kommen seit 2006 bildende Künstlerinnen und Künstler in den Genuss des Folgerechts (droit de suite). Beim Weiterverkauf ihrer Werke im Kunsthandel erhalten sie eine – bescheidene – Beteiligung am Verkaufserlös. Unsere Kunstschaaffenden hingegen gehen weiterhin leer aus – obwohl das berechtigte Anliegen seit Jahren im Raum steht. Im Gegensatz zu anderen Urheberinnen können bildende Künstler nur einmal am Verkauf ihrer Werk verdienen. Das Folgerecht würde ihnen einen kleinen, aber wichtigen Anteil am Erlös auch bei Weiterverkäufen garantieren. Gerade der Kunsthandel zeigt, wie Werke mit der Zeit ein Vielfaches an Wert gewinnen können. Es ist nicht einzusehen, wieso an dieser Gewinnsteigerung lediglich der Handel partizipieren, die Kunstschaaffenden jedoch leer ausgehen sollen.

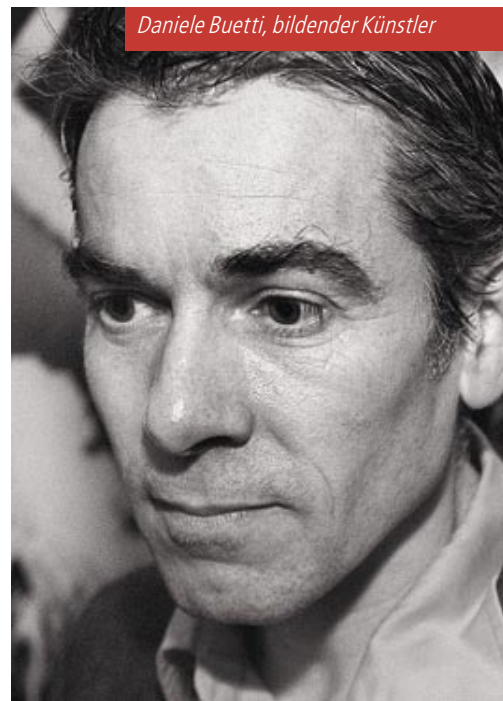
Unbegründet sind die geäusserten Befürchtungen des Kunsthandels, das Folgerecht könnte den einheimischen Markt schwächen. Die Erfahrung in anderen Ländern hat gezeigt, dass es trotz Folgerecht zu keinen Einbussen oder Abwanderungen im Markt gekommen ist.

Wichtig ist, dass das Folgerecht nun endlich seinen Niederschlag im Gesetz findet, nachdem es schon in der für die Schweiz geltenden Pariser Fassung der RBUE (Art. 14) von 1971 enthalten ist.

Suisseculture fordert die Einführung des Folgerechts – wie in der EU.

«Wie ist das zu verstehen? Warum sollen wir Schweizer Künstler die einzigen in Europa sein, die keine Folgerechtsansprüche bei Weiterverkäufen unserer Werke, weder hier noch im Ausland, erhalten – mit dem Argument, dass der hiesige Kunstmarkt damit geschützt werde. Sind wir Künstler vielleicht kein Teil des Kunstmarkts? Ist das wieder das bewährte Raffinement der Schweizer Gesetzgebung? Oder werden hier die KünstlerInnen einfach verhöhnt?»

Daniele Buetti, bildender Künstler



Suisseculture ist der Dachverband der professionellen Kulturschaffenden der Schweiz. Mitglieder sind Berufsverbände aus zahlreichen Sparten (Schriftstellerinnen, Journalisten, Musikerinnen, Schauspieler, Tänzerinnen, bildende Künstler, Filmerinnen etc.) und schweizerische Urheberrechtsgesellschaften.

Mitglieder Suisseculture

	action swiss music
AdS	Autorinnen und Autoren der Schweiz
ARF/FDS	Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz
ASTEJ	Theater für junges Publikum
comedia	die mediengewerkschaft
	Danse Suisse
impresum	Die Schweizer Journalistinnen
ktv	Vereinigung KünstlerInnen – Theater – VeranstalterInnen Schweiz
ProLitteris	Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst
ProLitteris	Fürsorge-Stiftung
SBKV	Schweizerischer Bühnenkünstlerverband
SBf	Schweizer Berufsphotografen
SGBK	Schweizerische Gesellschaft bildender Künstlerinnen
SIG	Schweizerische Interpreten-Gesellschaft
SMS	Schweizer Musik Syndikat
SMV	Schweizer Musikerverband
SSA	Société Suisse des Auteurs
SSM	Schweizer Syndikat Medienschaffender
STV	Schweizerischer Tonkünstlerverein
SUISA	Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke
SUISA	Stiftung für Musik
Suissimage	Schweizerische Gesellschaft für die Urheberrechte an audiovisuellen Werken
vfg	vereinigung fotografischer gestalterInnen
visarte	berufsverband visuelle kunst
VTS	Vereinigte Theaterschaffende der Schweiz

Weitere Informationen unter www.suisseculture.ch

Suisseculture
 Militärstrasse 76
 Postfach 3976
 CH-8021 Zürich
 T+ 41 044 297 90 45
 F+ 41 044 297 90 40
 E info@suisseculture.ch
 W suisseculture.ch